



# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck

1937

Ausgegeben am 1. Oktober 1937

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 37	Bekanntmachung betr. die Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“ . . . . .	97
16. 8. 37	Bekanntmachung betr. Kirchnaustritte . . . . .	97
17. 9. 37	Verordnung über die Einrichtung eines Volkskirchlichen Amtes . . . . .	98
24. 9. 37	Bekanntmachung betr. konfessionelle Jugendlager und Freizeiten . . . . .	98
	Berichtigung . . . . .	98

## Bekanntmachung.

Der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern zugleich im Namen des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Stellvertreters des Führers vom 18. Juni 1937 — I B 1 3/235 — betr. die Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“ wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 9. August 1937.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck

Balzer

(1) Nach dem RdErl. v. 26. 4. 1935 (MBlB. S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

(2) Ehen zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als

„glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

a) „konfessionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Konfessionen bekennen, und

b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

## Bekanntmachung.

Der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. Februar 1937 betr. Kirchnaustritte — I A 14266/3502 — wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 16. August 1937.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck

Balzer

(1) Auf Grund der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit dem RuPrMfdKirchlA. jede öffentliche Bekanntgabe der Namen von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, verboten. Insbesondere ist es danach untersagt, die Namen solcher Personen von der Kanzel herab zu verlesen.

(2) Zuwiderhandlungen werden nach der VO. v. 28. Februar 1933 mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 RM bestraft.

### Verordnung über die Einrichtung eines Volkskirchlichen Amtes.

Die geistigen Auseinandersetzungen der Gegenwart, die aufgebrochen sind im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Bestimmung des deutschen Volkes auf seine eigene Art, stellen neue Anforderungen auch an die kirchliche Arbeit. Die christliche Verkündigung muß neben den bisherigen auch neue gangbare Wege suchen und begehen.

Aus diesem Grunde verordnet der Kirchenrat was folgt: In der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck wird ein „Volkskirchliches Amt“ eingerichtet. Der Kirchenrat stellt für die Arbeit des einzurichtenden Amtes laufend die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Mitarbeit im Volkskirchlichen Amt ist ehrenamtlich. Die durch die Mitarbeit im Volkskirchlichen Amt entstehenden Ausgaben werden ersetzt.

Die Führung des Volkskirchlichen Amtes übernimmt der Bischof. Die Aufsicht über die Finanzen des Amtes wird durch Oberkirchenrat Sievers ausgeübt. Der Bischof kann einzelne Geistliche als Sachbearbeiter für besondere Aufgaben innerhalb des Volkskirchlichen Amtes beauftragen.

Lübeck, den 17. September 1937.

Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck

Balzer  
Bischof

### Bekanntmachung.

Der Runderlaß des Reichsführers **4** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4. August 1937 — S — PP (II B) 5307/37 — betr. konfessionelle Jugendlager und Freizeiten wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 24. September 1937.

Der Bischof  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck  
Balzer

In Ergänzung der Vf. der Reichsjugendführung der NSDAP. v. 18. Juni 1937 (VOBl. V/14) ordne ich im Einvernehmen mit dem RuPrMfdKirchlA. und dem JFdDtR. an:

1. Konfessionelle Jugendlager und Freizeiten dürfen nur von den Landeskirchen im Benehmen mit dem zuständigen Landesjugendpfarrer veranstaltet werden.
2. Im Hinblick auf den seelsorgerischen Charakter dieser Lager müssen sich derartige Veranstaltungen in rein religiösem Rahmen halten, insbesondere den allgemeinen Bestimmungen über die Betätigung konfessioneller Jugendverbände — in Preußen gem. der VO. v. 23. Juli 1935 (GS. S. 105), in den übrigen Ländern gem. den entsprechenden Vdn. — genügen.
3. Die Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn bei der für den Wohnsitz des Veranstalters zuständigen Staatspol.-Stelle anzumelden. Bei der Anmeldung sind Lagerleiter, Ort und Zeit der Veranstaltung anzugeben und eine Teilnehmerliste, aus der die etwaige Zugehörigkeit zur NS. hervorgeht, sowie der genaue Tagesplan beizufügen.

### Berichtigung.

zur Notverordnung vom 19. November 1935 —

Seite 67

Abs. 2 muß wie folgt lauten:

Das Kirchengesetz . . . . . wird in § 13 wie folgt geändert:

Vor Abs. 3 hat als Ueberschrift zu stehen:

§ 13.